

Per E-Mail

Sachbearbeiter/in: Dr. Wolfgang Geise

0931 / 31-82543

Telefax 0931 / 31-82615

wolfgang.geise@uni-wuerzburg.de

www.uni-wuerzburg.de

Verteiler: alle Lehrstühle

Würzburg, 06.03.2018

Unser Zeichen: AU-

Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Regelungen des MuSchG wird die Gesundheit der Frau am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit geschützt. Seit dem 1.1.2018 gilt das MuSchG erstmals auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen am Ausbildungs- und Studienplatz. Es wird daher gebeten, folgende Informationen an alle Dozentinnen und Dozenten im Bereich Ihres Lehrstuhls weiterzugeben:

Das MuSchG verpflichtet den Betrieb bzw. die Ausbildungsstelle einerseits, spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit die schwangere oder stillende Frau ihre Beschäftigung oder ihr Studium ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann. Andererseits sollen, wenn eben möglich, Arbeits- und Studienbedingungen im Einzelfall so angepasst werden, dass der Frau keine Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entstehen.

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Unterfranken überwacht die Umsetzung dieser Maßnahmen nach dem MuSchG. Durch die Erweiterung des MuSchG hat die Universität Würzburg nun auch **schwangere oder stillende Studentinnen der Gewerbeaufsicht mitzuteilen** (§ 27 Abs. 1 Nr. 1a. bzw. b. MuSchG). Hierfür wurden amtliche Vordrucke erarbeitet, die den für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für ein Praktikum zuständigen Dozentinnen und Dozenten sowie der Gewerbeaufsicht zusätzliche Arbeit und Nachfragen ersparen sollen.

Meldet eine Studierende der Dozentin/dem Dozenten einer Lehrveranstaltung, dass sie schwanger ist oder stillt, muss durch die Dozentin/den Dozenten der **Vordruck „Benachrichtigung über eine schwangere oder stillende Frau, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung an verpflichtend vorgegebenen Ausbil-**

ungsveranstaltungen teilnimmt oder ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert“ ausgefüllt werden. Der Vordruck ist auf folgender Internetseite unter dem Link „Benachrichtigung über eine schwangere oder stillende Frau“ downloadbar:

<http://www.stabsstelleau.zv.uni-wuerzburg.de/aufgaben/arbeitssicherheit/mutterschutz/>

Adressat des ausgefüllten Vordrucks ist zunächst die Stabsstelle Arbeitssicherheit, Tier- und Umweltschutz. Dort wird die Meldung dokumentiert und an das Gewerbeaufsichtsamt weitergeleitet.

Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen nicht nach 20:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen an einer Lehrveranstaltung teilnehmen. Allerdings haben sie die Möglichkeit, dennoch teilzunehmen, wenn sie ihre Bereitschaft dazu gegenüber der Ausbildungsstelle ausdrücklich erklären. Dies muss schriftlich erfolgen und dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt werden. Das entsprechende amtliche Formblatt dazu (Ergänzende Benachrichtigung "Beschäftigung bis 22:00Uhr, an Sonn-/Feiertagen") ist ebenfalls unter der o.a. Adresse downloadbar.

Bei Beratungsbedarf und Fragen zum Mutterschutz stehen an der Universität Würzburg folgende Stellen zur Verfügung:

- Büro der Universitätsfrauenbeauftragten
Andrea Bähr: Tel.: 0931/31-85665; Mail: andrea.baehr@uni-wuerzburg.de
- Betriebsärztlicher Dienst: Tel.: 0931/31-82470; Mail: betriebsarzt@uni-wuerzburg.de
- Stabsstelle Arbeitssicherheit, Tier- und Umweltschutz
Michael Schreyer (Sicherheitsingenieur): Tel.: 0931/31-84897;
Mail: michael.schreyer@uni-wuerzburg.de

Ein amtlicher „Leitfaden zum Mutterschutz“ mit dem Gesetzestext und Erläuterungen dazu ist downloadbar unter

<http://www.stabsstelleau.zv.uni-wuerzburg.de/aufgaben/arbeitssicherheit/mutterschutz/>

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Uwe Klug
Kanzler